

Verordnung

Fachkommission Wirtschaft

vom 18. April 2024

Inhalt

Art. 1	Status und Rechtsgrundlage.....	2
Art. 2	Aufgaben	2
Art. 3	Zuständigkeiten	2
Art. 4	Zusammensetzung und Amtsdauer.....	3
Art. 5	Sitzungsordnung und Organisation	3
Art. 6	Entschädigung	3
Art. 7	Amtsgeheimnis und Ausstandspflicht	3
Art. 8	Inkrafttreten	3

Kommissionsbeschreibung Fachkommission Wirtschaft

Art. 1 Status und Rechtsgrundlage

¹ Die Fachkommission Wirtschaft ist eine ständige gemeinderätliche Kommission der Gemeinde Ebikon.

² Als Rechtsgrundlage dient Artikel 43 der Gemeindeordnung der Gemeinde Ebikon vom 13. Februar 2022

³ Die Fachkommission Wirtschaft ist unabhängig von den parlamentarischen Kommissionen und hat keine widersprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Kommissionsbeschreibungen der parlamentarischen Kommissionen gemäss Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind zu beachten.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Fachkommission Wirtschaft kann als beratendes Organ zur Unterstützung des Bereiches Wirtschaftsförderung oder des Gemeinderats beigezogen werden.

Die Fachkommission Wirtschaft wird bei den folgenden Themenbereichen eingesetzt:

- Beratende Funktion und Sparring Partner für den Bereich Wirtschaftsförderung und allenfalls für das Ressort Finanzen
- Beratende Funktion bei regionalen und kantonalen Wirtschaftsprojekten und Initiativen (Kantonale Wirtschaftsförderung, Kooperationen, ESP – Entwicklungsschwerpunkte)
- Unterstützung bei Ansiedlung von neuen Firmen, Einbringen des persönlichen Netzwerkes
- Unterstützung bei Areal-Entwicklungen -> Ideengeber, Bedarf aufzeigen
- Öffentlichkeitsarbeit / Informationswesen

² In besonderen Fällen können zu der Fachkommission Wirtschaft oder einzelner Mitglieder der Kommission auch externe Fachpersonen beigezogen werden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Empfehlungen der Fachkommission sind für den Bereich Wirtschaftsförderung, den Gemeinderat oder das Parlament nicht verbindlich.

² Die Empfehlungen der Kommission sind dem Gemeinderat in jedem Fall zu Kenntnis zu bringen.

⁴ Lehnt der Gemeinderat eine Empfehlung der Kommission ab, so bringt dies der Vorsitzende mit Begründung den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis.

in

⁵ Die formelle und materielle Prüfung der Projekte erfolgt durch den Bereich Wirtschaftsförderung.

Art. 4 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf Antrag des zuständigen Gemeinderates für Wirtschaftsförderung
- ² Die Fachkommission Wirtschaft besteht aus 6-8 externen Fachleuten. Der zuständige Gemeinderat Wirtschaftsförderung ist ebenfalls Mitglied der Kommission.
- ³ Bei der Wahl der Mitglieder sind die folgenden Kriterien massgebend:
- Wirtschaftliche und strategische Führungserfahrung
 - Verbundenheit zu Ebikon (wirtschaftlich und/oder privat)
 - Persönliches Netzwerk zu Unternehmern und Wirtschaftsverbänden

Art. 5 Sitzungsordnung und Organisation

- Den Vorsitz der Sitzungen der Fachkommission Wirtschaft hat der zuständige Gemeinderat für Wirtschaftsförderung
- Zu Sitzungen der Fachkommission Wirtschaft lädt der Vorsitzende ein und gibt die Traktanden bekannt.
- Die Protokollführung erfolgt durch den Bereich Wirtschaftsförderung und ist spätestens 15 Arbeitstage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem resortverantwortlichen Gemeinderat zuzustellen.
- Jährlich finden 2-3 Sitzungen statt

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Richtlinie über die Entschädigung von gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 7 Amtsgeheimnis und Ausstandspflicht

- ¹ Die Fachkommission Wirtschaft ist an das Amtsgeheimnis gebunden.
- ² Für die Kommissionsmitglieder gilt die Ausstandspflicht gemäss Gemeindeordnung, dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und dem Gemeindegesetz.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. September 2024 in Kraft.

Ebikon, 18. April 2024

Gemeinderat Ebikon



Daniel Gasser
Gemeindepräsident



Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber